

Landesgesetzblatt für Wien

103

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 31. Jänner 1967

3. Stück

7. Kundmachung: Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten; Neufestsetzung.
 8. Verordnung: Betrauung einer Anstalt zur Durchführung von Analysen und Verfassung von Gutachten über Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen (ausgenommen Heilfaktoren) in Wien.

7.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. Jänner 1967, Magistratsabteilung 17-VIII-1745/66, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

Die Wiener Landesregierung hat am 11. Jänner 1967, Pr. Z. 1, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
 Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz, einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
 Wilhelminenspital,
 Franz Josef-Spital,
 Krankenanstalt Rudolfstiftung,
 Elisabeth-Spital,
 Sophienspital der Stadt Wien,
 Allgemeine Poliklinik,
 Krankenhaus der Stadt Wien — Floridsdorf,
 Kinderklinik Glanzing,
 Mautner-Markhof'sches Kinderspital,
 Karolinen-Kinderspital,
 Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
 St. Anna-Kinderspital,
 Frauenklinik Gersthof,
 Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
 Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel,
 Neurologisches Krankenhaus Maria Theresien-Schlüssel,

Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,
 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse	170 S
2. Gebührenklasse	230 S
1. Gebührenklasse	280 S

pro Tag und Pflegling.

Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 mit 133 S täglich pro Pflegling festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Marek

8.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Jänner 1967 über die Betrauung einer Anstalt zur Durchführung von Analysen und Verfassung von Gutachten über Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen (ausgenommen Heilfaktoren) in Wien.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 7/1961, wird verordnet:

Artikel I

Mit der Durchführung von Analysen und Verfassung von Gutachten über Indikationen und therapeutische Anwendungsformen über natürliche Heilvorkommen (ausgenommen Heilfaktoren) nach dem Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1961, wird die

Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien IX, Währinger Straße 13 a, betraut.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I, Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I, Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei